

## **Zehn CHE-Anforderungen an ein Hochschulfreiheitsgesetz für Nordrhein-Westfalen**

*Das nachfolgende Papier entwickelt einige grundlegende Überlegungen zu wichtigen Regelungsbereichen eines Hochschulfreiheitsgesetzes für NRW. Der Grundgedanke eines solchen Gesetzes – den Hochschulen Freiheit zu gewähren – erscheint richtig und wichtig. Zugleich muss sich das Gesetz aber auch am Anspruch messen lassen, auf Regelungen in vielen Bereichen zu verzichten und vor allem bestimmte Prinzipien umzusetzen. Eine Gesetzgebung sollte daher nicht auf Grundlage des bisherigen LHG erfolgen, sondern einen Neuentwurf mit neuer Systematik darstellen. Dabei sollte grundsätzlich gefragt werden, welche Regelungsbedarfe überhaupt bestehen. Eine Vielzahl von Detailregelungen ist auf dieser Ebene generell verzichtbar. Es wäre weiterhin zu überlegen, dem Gesetz von vornherein ein Verfallsdatum aufzuprägen, zu dem eine erneute Prüfung der Regelungen stattfindet.*

### **1. Rechtsform der Hochschulen freigeben.**

Fragen der Rechtsform sind ein im Hochschulbereich derzeit verstärkt diskutiertes Feld. Es geht dabei insbesondere um die Möglichkeit einer Stärkung der körperschaftlichen Seite der Hochschulen bei gleichzeitiger Minderung ihrer Eigenschaften als staatlicher Einrichtung, wie im Falle der Technischen Universität Darmstadt, sowie um das in Niedersachsen an fünf Hochschulen eingeführte Stiftungsmodell. Hierbei fungiert eine Stiftung als Trägerin der Körperschaft Hochschule. Die Bedeutung dieser Frage wird durchaus unterschiedlich eingeschätzt. Auch die bisherige Rechtsform erlaubt erhebliche Autonomiegewinne.

### **2. Den Hochschulen die Dienstherreneigenschaft übertragen und auf die Verbeamtung der Professoren verzichten.**

Das dienstrechtliche Verhältnis von Hochschullehrern kann flexibler gestaltet werden als in der Vergangenheit. Insbesondere die Regel, nach der Hochschullehrer im Beamtenverhältnis berufen werden, sollte hinterfragt werden. Dabei ist ein Ausgleich der finanziellen Einbußen aufgrund der Sozialabgabepflichtigkeit vorzusehen.

### **3. Den Hochschulen eigenverantwortliches und proaktives Vorgehen bei Berufungen erlauben.**

Es ist ein wesentlicher Vorzug des derzeitigen Hochschulgesetzes NRW, dass das Recht der Berufung in vielen Fällen auf die Hochschulleitung übergegangen ist. Dies sollte regelmäßig der Fall sein und keinen Einschränkungen unterliegen. Auf die Bildung von Berufungskommissionen sollten der Hochschulleitung Einwirkungsmöglichkeiten gegeben werden. Erstberufungen sollten optional befristet erfolgen können. Eine Bandbreite an unterschiedlichen Formen proaktiver

Berufungspolitik sollte vorgesehen werden. Dazu zählt insbesondere auch die Möglichkeit der Berufung von Personen, die sich nicht beworben haben und die Berufung ohne Ausschreibung.

#### **4. Juniorprofessur stärken.**

Die Juniorprofessur ist eine wesentliche Verbesserung der Personalstruktur im wissenschaftlichen Bereich. Zentral ist dabei, dass die Juniorprofessur eindeutig als Hochschullehrerstelle „zur Bewährung“ verstanden wird, d.h. in allen wesentlichen Fragen mit der Professur gleichgestellt wird. Entscheidend ist die Existenz eines Tenure-Track, der die Möglichkeit einer ausschreibungsfreien Übernahme auf eine W2- oder W3-Stelle bietet.

#### **5. Neue Stellenkategorien schaffen.**

Eine Einrichtung von weiteren Stellenkategorien für Forschung und insbesondere die Lehre sollte in Erwägung gezogen werden. Zusätzlich zur Differenzierung unterschiedlicher Lehrverpflichtungen sollten mittelfristig attraktive Karrierewege geschaffen werden, die oftmals als „Lecturer-Modell“ bezeichnet werden.

#### **6. Promotionsrecht an Forschungsaktivität binden.**

Es sollte darauf hingearbeitet werden, das überkommene Recht der Promotion umzugestalten und an qualitative Kriterien zu binden. Ziel ist es, dass Promotionen nur dort stattfinden, wo sie auf einem angemessenen Qualitätsniveau und mit angemessener Betreuung möglich sind. Es sollte auch erwogen werden, Fachhochschulen in Bereichen nachgewiesener wissenschaftlicher Exzellenz das Promotionsrecht zu gewähren. Umgekehrt sollte aber auch die Ausübung des Promotionsrechts durch die Universitäten an entsprechende Kriterien und deren Überprüfung gebunden werden.

#### **7. Lehrverpflichtung und Kapazitätsplanung flexibilisieren.**

Eine Öffnung der Lehrverpflichtung ist erforderlich, um zu höherer Flexibilität zu gelangen. Flexibilität ist aber auch bei Gruppengrößen bzw. Personalstrukturen erforderlich. Dazu sollte auch das System der Kapazitätsplanung grundlegend neu gestaltet werden. Es geht hier vor allem um eine Abkehr vom bisherigen System, das auf dem Prinzip der Kapazitätsausschöpfung nach Maßgabe der KapVO beruht. Sinnvoll erscheint eine Vereinbarung zwischen dem Land und den Hochschulen, in der die Zahl der Studienplätze in bestimmten Fächerclustern aufgrund eines Aushandlungsprozesses festgelegt wird.

#### **8. Governance-Strukturen flexibilisieren.**

Reformen der vergangenen Jahre haben dazu geführt, dass die bisherigen Modelle der Willensbildung und Leitung weitgehend durch solche Modelle ersetzt worden sind, in denen die Steuerungs- und Strategiefähigkeit der Hochschulen erhöht worden ist. Dabei ist den Hochschulen weitestgehende Organisationsautonomie zu

gewähren. Lediglich grundlegende Kompetenzen der Organe und die Wahlmechanismen müssen durch den Gesetzgeber vorgegeben werden, da diese aus den bisherigen Strukturen heraus nicht reformiert werden können.

- In verschiedenen Bundesländern ist bereits ein Modell eingeführt worden, in dem Kompetenzen vom Staat auf einen Hochschulrat übertragen worden sind, wobei die Wahl des Rektorats und die Verabschiedung der Grundordnung unabdingbar dazu gehören. Der Hochschulrat muss hierdurch zu einem insbesondere in strategischen Fragen wichtigen Entscheidungsorgan werden. Die Mitglieder des Hochschulrats sollten extern bestellt werden.
- Das Präsidium / Rektorat der Hochschule sollte regelmäßig sowohl intern als auch extern besetzt werden können. Die Wahl der anderen Rektoratsmitglieder sollte auf Vorschlag des Rektors erfolgen. Auch Personen, die sich nicht beworben haben, sollten Berücksichtigung finden können. Dem Prinzip der doppelten Legitimation entspricht das Prinzip, dass auch die Abwahl ggf. ein doppeltes Votum erfordert, wobei hier eine Zweidrittelmehrheit erforderlich sein sollte.
- Generell sollten den Senaten der Hochschulen insbesondere solche Beschlüsse übertragen werden, die unmittelbar akademische Angelegenheiten betreffen. Umgekehrt sollte ihnen bei operativen und strategischen Maßnahmen keine entscheidende Funktion zugeordnet werden. Das schließt insbesondere auch Fragen der Grundordnung, der Organisation und der Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen ein. Auch eine ministerielle Genehmigung sollte bei diesen Regelungen nicht erforderlich sein. Es genügt eine Anzeige, die das Ministerium zur Wahrnehmung der Rechtsaufsicht befähigt.
- Das Prinzip der doppelten Legitimation sollte auch auf den dezentralen Ebenen, d.h. bei der Wahl der Fachbereichsvorstände eingeführt werden.

### ***9. Den Hochschulen die Regelung des Hochschulzugangs übertragen.***

Die Hochschulen müssen ihre Studierenden selbst auswählen können. Wichtiges Ziel ist es, Vorqualifikationen sehr viel weiter zu definieren und eine studiengangabhängige Prüfung der Eignung vorzusehen. Umgekehrt wird anzustreben sein, kapazitätsrechtlich dazu zu kommen, dass der „Berechtigungskarakter“ in den Hintergrund tritt.

### ***10. Den Hochschulen die Qualitätssicherung übertragen.***

Die Vorgaben eines Hochschulgesetzes zu Fragen der Qualitätssicherung können insgesamt außerordentlich knapp gehalten werden. Auch wenn die Verpflichtung zur Qualitätssicherung unverzichtbar ist, ist sie doch zunächst Sache der Hochschulen selbst, die ein kohärentes System der Qualitätssicherung entwickeln sollten. Ein staatlicher oder halbstaatlicher Apparat ist hierzu nicht erforderlich. Zudem schaffen bestehende Rankings, wie das des CHE, die Möglichkeiten einer Qualitätsbewertung, auch aus Sicht von Studierenden und Studieninteressierten.